

Regierung von Oberbayern • 80534 München

BIBAB96
Herrn Jürgen Weckerle
Langbehnstraße 10a
80689 München

Bearbeitet von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 09.06.2011	Unser Geschäftszeichen 50-89716.1- M5	München, 08.07.2011

**Bürgerinitiative BAB96 München;
5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München**

Sehr geehrter Herr Weckerle,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.06.2011 (bei uns eingegangen am 14.06.2011) in dem Sie im Zusammenhang mit der Aufstellung von Luftreinhalteplänen fordern:

1. Die rechtzeitige und effektive Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Ausarbeitung und Überprüfung der Aktionspläne,
2. die Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse,
3. die Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beteiligung und der getroffenen Entscheidungen und
4. angemessene Fristen und Zeitspannen für jede Phase der Beteiligung.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Gem. Art. 8 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) stellt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) die Luftreinhaltepläne nach § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf. Die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung wurde vom StMUG bislang nur mit der Erarbeitung des vollständigen Entwurfs betraut, im Falle der Landeshauptstadt München somit die Regierung von Oberbayern.

Sowohl das Verfahren bei der Aufstellung eines Luftreinhalteplans als auch der im Plan abzuarbeitende Inhalt ist bundesgesetzlich im Wesentlichen in § 47 BImSchG und der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) - 39. BImSchV – geregelt.

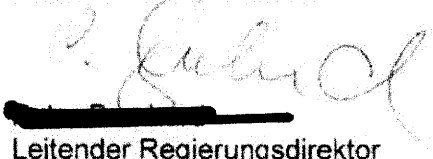
So ist der Entwurf eines Luftreinhalteplans einen Monat zur Einsicht auszulegen und es kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber der Behörde schriftlich Stellung genommen werden. Die Aufstellung bzw. die Änderung eines Luftreinhalteplans sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren werden in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt (in unserem Fall der „Bayerische Staatsanzeiger“) und auch auf andere Weise (in unserem Fall auf der homepage der Regierung und des StMUG) öffentlich bekannt gemacht. Die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden im Plan in angemessener Weise berücksichtigt. Nach Abschluss dieser Arbeiten legt die den Entwurf fertigende Regierung diesen dann dem StMUG zur Verbindlicherklärung vor. In der Folge stimmt das StMUG diesen Entwurf dann mit den anderen beteiligten Ressorts ab erklärt den Plan für verbindlich. Eine Ausfertigung des Plans, einschließlich einer Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht, wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Wie oben bereits erwähnt, ist dieser Verfahrensablauf gesetzlich vorgegeben und wurde bei allen Luftreinhalteplänen in Bayern und den jeweiligen Fortschreibungen strikt eingehalten. Auch das Verfahren für die derzeit für das Gebiet der Landeshauptstadt München in Arbeit befindliche 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans wird in ebenso korrekter Form durchgeführt werden.

Ich hoffe, dass ich mit diesen Ausführungen Ihre Fragen beantworten konnte.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Leitender Regierungsdirektor